

## 1 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Das Raumordnungsverfahren für den geplanten Offshore-Windpark Nordergründe einschließlich Kabelanbindung wurde am 12.12.2003 mit einer landesplanerischen Feststellung für den Windpark und am 15.09.2004 für das Kabel abgeschlossen. Für das im 2. Verfahrensschritt durchzuführende bundesimmissionsschutzrechtliche Verfahren ist durch die Antragstellerin eine Umweltverträglichkeitsstudie vorzulegen. Diese baut auf den zum Raumordnungsverfahren vorgelegten Unterlagen auf. Soweit neue Daten vorliegen bzw. aufgrund von Änderungen der Planung sich eine geänderte Prognose der Auswirkungen ergibt, erfolgt eine ausführliche Darstellung. Dies betrifft insbesondere die Schutzgüter Tiere und Landschaft.

**Tabelle 1: Übersicht und Bewertung der Auswirkungen und der Möglichkeit von Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung sowie zum Ausgleich und Ersatz erheblicher Beeinträchtigungen**

Schutzgut	Auswirkungen				Maßnahmen		
	Bau	Anlage	Betrieb	Rückbau	Verminderung	Ausgleich	Ersatz
Mensch	Keine	Keine	Keine	Keine	Nicht erforderlich		
Pflanzen (Biotope)	siehe Boden/Sediment & Makrozoobenthos						
Tiere Makro-zoo-benthos	Unerheblich	Erheblich	Erheblich	Unerheblich	Nicht möglich	Ausgleich möglich	Nicht erforderlich
Fische	Unerheblich	Unerheblich	Unerheblich	Unerheblich	Nicht erforderlich	Nicht erforderlich	Nicht erforderlich
Marine Säuger	Erheblich	Unerheblich	Unerheblich	Unerheblich	Einsatz von Vergrämern; Lärmverringern beim Bohren	Nicht erforderlich	Nicht erforderlich
Gastvögel	Erheblich	Erheblich	Erheblich	Erheblich	Nicht möglich	Ausgleich nicht möglich	Ersatzzahlung
Zugvögel	Unerheblich	Erheblich	Erheblich	Unerheblich	Abschalten der Anlagen in Massenzugnächten	Ausgleich nicht möglich	Ersatzzahlung
Boden	Unerheblich	Erheblich	Erheblich	Unerheblich	nicht möglich	Ausgleich möglich	Nicht erforderlich
Wasser	Unerheblich	Unerheblich	Unerheblich	Unerheblich	Nicht erforderlich	Nicht erforderlich	Nicht erforderlich
Klima/Luft	Keine	Keine	Keine	Keine	Nicht erforderlich	Nicht erforderlich	Nicht erforderlich
Landschaft	Unerheblich	Erheblich	Erheblich	Unerheblich	Nicht möglich	Ausgleich nicht möglich	Ersatzzahlung
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Keine	Keine	Keine	Keine	Nicht erforderlich	Nicht erforderlich	Nicht erforderlich

Der geplante OWP wird nach den Ergebnissen der UVS keine deutlichen Auswirkungen und damit keine erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Fische, Wasser, Klima/Luft, sowie Kultur- und Sachgüter haben. Deutliche Auswirkungen werden für Boden, Makrozoobenthos, marine Säuger, Vögel und Landschaftsbild zumindest vorübergehend erwartet.

Es werden insgesamt 8,0 ha Fläche gestört und davon 2,3 ha durch die Anlagenfundamente mit Kolkenschutz gestört bzw. versiegelt und erheblich beeinträchtigt.

Weiterhin sind deutliche Auswirkungen bei störungsempfindlichen Gastvögeln, denen bis zu ca. 30 km<sup>2</sup> (bei einer angenommenen Störzone von 2.000 m) als Rast- und Nahrungsfläche verloren gehen können, als erhebliche Beeinträchtigungen zu berücksichtigen. Nicht erheblich beeinträchtigt wird der Vogelzug. Dennoch ist abzusehen, dass durch die Windkraftanlagen sowohl bei stehenden Anlagen (bis 3 Bft) als auch bei drehenden Rotoren (ab 3 Bft) Vogelschlag stattfinden wird. Zur Anzahl der getöteten Vögel können derzeit keine verlässlichen

Schätzungen erfolgen. Wir gehen im ungünstigsten Fall von ca. 100 Vögeln pro Jahr und Anlage aus. Ein Großteil des Vogelschlags lässt sich durch geeignete Beleuchtung und Betriebspausen während der Massenzugnächte vermeiden.

Es kommt auf ca. 4.000 ha in einer Zone bis zu ca. 2,5 km Entfernung zum Offshore-WP zu erheblich negativen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Von Standorten an Land (Inseln, Festland) ist der Offshore-WP zwar teilweise zu sehen, führt aber aufgrund von Entfernung, Sichtwinkel und Witterungsbedingungen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

Die deutlichen Auswirkungen und damit erheblichen Beeinträchtigungen zu den einzelnen Schutzgütern spiegeln die Besonderheiten des Offshore-WP wider. Der Windpark mit Sicherheitszone beansprucht eine Fläche von ca. 830 ha, von denen er ca. 0,3% (= 2,3 ha) durch Überbauung beansprucht. Auf dieser Fläche entstehen erhebliche Beeinträchtigungen für sessile Benthosorganismen und Boden. Die restlichen 99,7% Grundfläche stehen zukünftig ungestört zur Verfügung. Innerhalb des Wasserkörpers gilt ähnliches. Abgesehen von der Bauphase, in der insbesondere laute Schallereignisse zu Vertreibungen führen können, werden im Betrieb kaum Auswirkungen im Wasser und damit auf die marinen Organismen erwartet (Fische, Marine Sauger, Benthos).